



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2174-027751

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte für alle Asylbewerber gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, es sei bekannt, dass einige Asylbewerber Geldsendungen in ihre Heimatländer schickten, was zu einem finanziellen Verlust für das deutsche Sozialsystem führe. Mit der Bezahlkarte könne dies verhindert und zugleich sichergestellt werden, dass das Geld direkt bei den Bedürftigen ankomme. Die Bezahlkarte würde dazu beitragen, die Transparenz zu erhöhen und Missbrauch zu verhindern. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 143 Mitzeichnende an und es gingen 183 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. In diesen wird darüber hinaus etwa gefordert, dass ungenutzte Summen auf der Bezahlkarte im Folgemonat mit dem neuen Budget verrechnet werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden. Der Petitionsausschuss hat nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Gesetzes zur



rechtssicheren Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartengesetz – BezahlkG) (Bundestags-Drucksache 20/10722) sowie der Antrag der Fraktion CDU/CSU „Bezahlkarte einführen – Sachleistungsprinzip konsequent umsetzen“ (Bundestags-Drucksache 20/8729) zur federführenden Beratung vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 10. April 2024 abschließend beraten und die Petition dabei in seine Beratung mit einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/11005) hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf und den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat zudem der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des Ausschusses für Arbeit und Soziales sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Höhe und die Form von Leistungen, die Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geduldeten, vollziehbar Ausreisepflichtigen und weiteren Personen mit bestimmten Aufenthaltstiteln gewährt werden, im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) deutlich gemacht, dass das Grundgesetz einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht begründet, welches deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zusteht. Bei der Bestimmung der Höhe dieses Leistungsanspruchs hat der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen auszurichten.

Die Grundleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG umfassen Leistungen, die den „notwendigen Bedarf“ (u. a. Ernährung, Unterkunft, Heizung und Kleidung) und den „notwendigen persönlichen Bedarf“ (u. a. Hygieneartikel oder Verkehrsdienstleistungen) abdecken. Die Leistungen sind dabei auf die besondere Situation der Asylsuchenden zugeschnitten. So sind Asylsuchende in der Regel



verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese allgemeinen Ausführungen vorangestellt, ist im Hinblick auf das konkrete Anliegen Folgendes zu beachten:

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand bereits Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG weiter einzuschränken und zu diesem Zwecke eine Bezahlkarte einzuführen.

Um einheitliche Rahmenbedingungen für die Einführung einer solchen Bezahlkarte zu gewährleisten, hat die Bundesregierung am 1. März 2024 eine Änderung des AsylbLG beschlossen. Nachdem der Bundestag das Gesetz nach ausführlichen Beratungen am 12. April 2024 verabschiedet hat, stimmte abschließend am 26. April 2024 der Bundesrat zu. Am 16. Mai 2024 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Durch die Änderung des AsylbLG erhalten die Länder und Kommunen bei der Ausführung des Gesetzes mehr Optionen bei der Form der Leistungserbringung. Dies gilt sowohl im Grundleistungsbezug in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland als auch im daran anschließenden Analogleistungsbezug, bei welchem sich der Leistungsumfang am Leistungsniveau des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch orientiert. Die Bezahlkarte wurde ausdrücklich als Leistungsform in das AsylbLG aufgenommen. Gleichzeitig wurde ihre Einsatzmöglichkeit erweitert. In der Konsequenz können nun alle Geflüchteten – egal wie sie untergebracht sind – die ihnen zustehenden Leistungen per Bezahlkarte erhalten.

Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte obliegt den Ländern, die in der Arbeitsgruppe „Bezahlkarte“ bundeseinheitliche Mindeststandards erarbeitet haben. Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion. Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern. Das Design soll neutral und diskriminierungsfrei sein. Die Bestimmung der Höhe des mit der Bezahlkarte abhebbaren Bargeldbetrages obliegt den Leistungsbehörden. Damit soll den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung getragen werden.



Soweit auch gefordert wird, dass nicht genutztes Budget auf der Bezahlkarte im Folgemonat mit dem neuen Budget zu verrechnen ist, vermag der Ausschuss diese Forderung nicht zu unterstützen. Dies liegt darin begründet, dass Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG berechtigt und verpflichtet sind, dass ihnen zur Verfügung gestellte Guthaben auch monatsübergreifend zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes einzuplanen und zu verwenden, etwa um beispielsweise quartalsweise anfallende Kosten oder größere einmalige Anschaffungen aus ihrem Budget bestreiten zu können. Zusammenfassend möchte der Ausschuss hervorheben, dass durch die Änderung des AsylbLG einheitliche Rahmenbedingungen für die mit der Petition geforderte Bezahlkarte bereits geschaffen wurden und insoweit dem Anliegen bereits weit überwiegend Rechnung getragen wurde. Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte obliegt dabei den Ländern. Den das AsylbLG durchführenden Ländern und Kommunen wird ein überhöhter Verwaltungsaufwand dadurch erspart, dass unter bestimmten Umständen eine anderweitige Leistungsgewährung erfolgen kann. Dies hält der Ausschuss für sachgerecht. Perspektivisch ist daher allerdings mit gewissen Unterschieden in der konkreten Umsetzung der Bezahlkarte zu rechnen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.